



**Christoph Trautvetter**, Netzwerk Steuergerechtigkeit  
**Carl Mühlbach**, FiscalFuture  
**Leo Laurin Wagener**, FiscalFuture

Berlin, 17.09.2026

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im schleswig-holsteinischen Landtag zur Einführung einer Übergewinnsteuer (Drucksache 20/4485)**

### **Gesamtbeurteilung**

Wir begrüßen die Einführung einer Übergewinnsteuer für Mineralölkonzerne als Ergänzung zu kartellrechtlichen Maßnahmen. Die im Rahmen der parlamentarischen Beratung von den anderen Fraktionen vorgebrachten Bedenken lassen sich durch eine kluge Ausgestaltung der Steuer größtenteils ausräumen. Die Steuer sollte auf den Erfahrungen des EU-Krisenbeitrags aufbauen und die Grundlage für eine umfassende Besteuerung von Übergewinnen legen.

Schleswig-Holstein sollte sich im Bundesrat für einen möglichst konkreten Vorschlag einsetzen und dabei vor allem folgende Punkte berücksichtigen.

### **1. Europäisch koordiniertes Bundesgesetz statt EU-Verordnung**

Fünf europäische Staaten unterstützen bereits die Bemühungen von Bundesfinanzminister Klingbeil um eine Krisenbesteuerung. Wie im Jahr 2022 auf eine EU-Verordnung zu warten, ist jedoch wenig erfolgversprechend. Stattdessen sollte der deutsche Gesetzgeber dieses Mal – möglichst in Koordination mit anderen willigen Partnerländern – selbst tätig werden.

Die Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist in der EU weitgehend Sache der Nationalstaaten. Darüber hinaus müssen Entscheidungen zur Steuerpolitik der EU grundsätzlich einstimmig getroffen werden. Bei der Verordnung aus dem Jahr 2022 berief sich die EU auf Artikel 122 AEUV, der „für den Fall von gravierenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich“ die Verabschiedung von „angemessenen Maßnahmen“ mit qualifizierter Mehrheit erlaubt. Die Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist aktuell Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren. Zudem ist die gesamteuropäische Versorgungslage in der aktuellen Krise nicht so angespannt wie im Jahr 2022 nach dem plötzlichen Wegfall von Pipeline-Gas aus Russland.

Bei einer nationalen Besteuerung stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit von Artikel 122 AEUV hingegen nicht. Ein nationaler Ansatz könnte daher rechtliche Unsicherheiten vermeiden und zugleich eine abgestimmte Vorgehensweise mit anderen europäischen Staaten ermöglichen.

## 2. Übergewinnsteuer als Ergänzung zu kartellrechtlichen Maßnahmen

Das Bundeskartellamt untersucht den Tankstellen- und Raffineriemarkt seit Jahrzehnten. Seine rechtlichen Möglichkeiten wurden dafür seit 2007 drei Mal gezielt gestärkt, zuletzt zum 1. April 2026. Das Bundeskartellamt hat die neuen Möglichkeiten unmittelbar genutzt und Ermittlungen gegen Raffinerie-Betreiber aufgenommen.

Der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, weist im Bezug auf die laufenden Verfahren darauf hin, dass das Kartellrecht „keine flächendeckende Abschöpfung hoher Gewinne“ leisten könne.<sup>1</sup> Eine Übergewinnsteuer und kartellrechtliche Maßnahmen erfüllen insofern unterschiedliche, sich ergänzende Funktionen.

Die ökonomischen und rechtlichen Hürden und der bürokratische Aufwand für kartellrechtliche Maßnahmen sind außerdem deutlich höher als bei einer Übergewinnsteuer. Das Kartellamt muss nicht nur überhöhte Preise, sondern den Missbrauch von Marktmacht jeweils im Einzelfall nachweisen und darf nur unter sehr begrenzten Voraussetzungen Übergewinne abschöpfen. Dafür stehen lediglich etwa 450 Mitarbeiter zur Verfügung, die zusätzlich auch die Marktmacht der Digitalkonzerne und die wachsende Konzentration bei den Supermärkten überwachen sollen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass kartellrechtliche Maßnahmen kurzfristig eine so umfassende Wirkung entfalten können, dass eine Übergewinnsteuer entbehrlich würde.

Umgekehrt kann die Politik aber gerade bei den Mineralölkonzernen und ihren deutschen Aktivitäten auf eine hervorragende Datengrundlage zurückgreifen, um normale Preise und Übergewinne zu definieren. Die Margendeckel in Luxemburg und Kroatien wenden ein ähnliches Vorgehen bereits erfolgreich an.

## 3. Schnelle Maßnahmen als Grundlage für eine umfassende Besteuerung von Übergewinnen

Auf Bundesebene wird aktuell in verschiedenen Bereichen über die Besteuerung außergewöhnlich hoher Gewinne nachgedacht. Neben den Mineralölkonzernen betrifft dies vor allem große Digitalkonzerne. Die Opposition schlägt zusätzlich eine Übergewinnsteuer für Rüstungskonzerne vor.

Eine sektorübergreifende und dauerhafte Besteuerung von Übergewinnen hat mehrere Vorteile:

1. Sie vermeidet den Vorwurf von Ungleichbehandlung zwischen Wirtschaftssektoren.
2. Sie senkt Bürokratiekosten.
3. Sie erhöht die Planbarkeit für Unternehmen.
4. Sie stärkt den Wettbewerb.

Vor allem aber würde eine solche sektorübergreifende Übergewinnsteuer zwei zentrale Probleme des Steuer- und Wirtschaftssystems adressieren.

Die Besteuerung von multinationalen Konzernen basiert auf sogenannten Verrechnungspreisen, bei denen für konzerninterne Geschäfte über Ländergrenzen marktübliche Preise fingiert werden. Unternehmen, die

---

<sup>1</sup> <https://lnkd.in/p/dz9F2YPP>

wegen ihrer Marktmacht üblich hohe Renditen erzielen, können dabei einen großen Teil ihrer Gewinne in Steueroasen verschieben. Bereits 2021 haben sich mehr als 100 Staaten darauf geeinigt, sogenannte Residualgewinne von sehr großen und dauerhaft profitablen Konzernen anders zu besteuern und damit die technische Grundlage für die Definition von Übergewinnen gelegt. Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird aber aktuell von der US-Regierung blockiert.

Ein wesentlicher Grund für diese Blockadehaltung ist der Fakt, dass sich Unternehmensgewinne immer stärker bei wenigen sehr großen Konzernen konzentriert und etwa die Hälfte der Übergewinne auf wenige sehr große US-Konzerne entfällt. Vor zehn Jahren waren die Gewinne der 40 DAX-Konzerne ungefähr genauso groß, wie die Gewinne der fünf US-Digitalkonzerne, für die das Bundeskartellamt eine marktbeherrschende Stellung festgestellt hat. Mittlerweile sind die Gewinne der fünf US-Digitalkonzerne fast fünfmal so groß. Gleichzeitig zahlen diese fünf Konzerne auf ihre in Deutschland erwirtschafteten Gewinne effektiv nur drei Prozent Steuern vor Ort. Ohne schnelle Gegenmaßnahmen ist die Basis für eine leistungsgerechte Besteuerung gefährdet.

#### 4. Konsequente Durchsetzung und ausreichende Ressourcen

Ein Leak von internen Verrechnungspreisdokumenten des Mineralöl- und Erdgasunternehmens Shell<sup>2</sup> zeigt, wie der Konzern Gewinne in Steueroasen verschiebt. Dafür nutzt er unter anderem in Steueroasen angesiedelte Handelsgesellschaften und Markennamen. Die öffentlichen länderbezogenen Berichte mehrerer großer Mineralölkonzerne und die Erfahrung aus dem EU-Krisenbeitrag aus dem Jahr 2022 zeigen aber auch, dass nur ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Krise in Steueroasen landen. Genauso wie das Kartellamt missbräuchliche Preise prüfen und feststellen kann, können auch die Finanzbehörden die Verrechnungspreise prüfen und korrigieren. Beide Bemühungen sollten mit ausreichenden personellen Ressourcen ausgestattet werden und sich so gut wie rechtlich möglich ergänzen.

*Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt den offiziellen Standpunkten des Netzwerks Steuergerechtigkeit und von FiscalFuture.*

*Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt die Website [www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de](https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de) und veröffentlicht das Jahrbuch Steuergerechtigkeit sowie einen monatlichen Newsletter mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik. Der Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V. als Trägerverein des Netzwerks ist im Lobbyregister des Bundestags eingetragen unter der Nummer R002719.*

*FiscalFuture ist ein gemeinnütziger, überparteilicher Verein und betreibt die Website <https://fiscalfuture.de>. Der Verein ist im Lobbyregister des Bundestags eingetragen unter der Nummer R005324.*

---

<sup>2</sup> <https://www.somo.nl/the-shell-files/>